



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Radelübbe • Bakendorfer Weg 7 • 19230 Radelübbe

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg**
z.Hd. Herrn Christian Heuck
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

12. JUNI 2024
- 6. Juni 2024
Posteingangsstelle
58-1
13.06.24
5542

L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Abt. 5
		1	2	3	4	5

Bearbeitet von: Herr Koch

Telefon: 038850 621-16
Fax: 03994 235-427
E-Mail: radeluebbe@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.3451-2024-WEA 5 u
6 Löwitz West VI (bitte bei Schriftverkehr
angeben)

Radelübbe, 3. Juni 2024

Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Rehna – „Löwitz West VI“

Ihr Schreiben vom 17.05.2024, Az StALU WM-54-4768-5712.0.1.6.2V

Hier: Stellungnahme des Forstamtes, zuständig gem. §35 LWaldG [1]

Anlagen: - Übersichtskarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Antrag nehme ich für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) [2] und Landeswaldgesetzes (LWaldG) [1] als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o.g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Begründung:

Standorte der WEA, Koordinatensystem ETRS89 (UTM33):

Anlagenbezeichnung	Rechtswert	Hochwert
5	33235507,4	5968251,9
6	33235310,4	5967940,5
Gemarkung Falkenhagen	Flur 1	FS 52

(Siehe beigefügte Übersichtskarte)

1. Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festgestellt worden, dass für den Standort der WEA keine Waldumwandlungen nach § 15 LWaldG M-V notwendig sind. Die Zuwegung erfolgt ebenfalls nicht über Waldflächen.
2. Der u.g. gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m (§20 LWaldG) zu benachbarten Waldflächen wird eingehalten.

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

3. Der geplante Standort der Windenergieanlagen befindet sich außerhalb eines Abstandes von 50 m zu den nächstgelegenen Waldflächen. U.g. zusätzliche Brandschutzvorrichtungen und Nachweise vor Inbetriebnahme sind somit **nicht erforderlich**.
4. Die geplanten Standorte befinden sich weit außerhalb der Sichtfelder der Kamerastandorte des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems und außerhalb der Funklinienkorridore. Eine Beeinträchtigung des o.g. Systems ist somit ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen:

Zu 1.: Gemäß §15 LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegeneinander und untereinander abzuwägen. Wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ist die Genehmigung zu versagen. Der Antragsteller ist zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Umwandlung verpflichtet.

Zu 2.: Gemäß §20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Der Waldabstand wird entsprechend geltenden Bauordnungsrechtes vom Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird bemessen (vgl. 6.41 HE LbauO M-V [3]). Gemäß §20 (1) Satz 1 LWaldG kann die oberste Forstbehörde durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Waldabstandspflicht bestimmen. Die auf dieser Grundlage geschaffene Waldabstandsverordnung [4] ermöglicht gemäß §2 Nr. 6. Ausnahmen im Falle von „Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.“

Zu 3.: Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 ist für die Sicherstellung des Waldbrandschutzes zudem auch für die übrigen Anlagen folgendes sicherzustellen:

1. In allen WKA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind **automatische Löschanlagen** in den Kanzeln und in den Turmfüßen der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle **vor Inbetriebnahme** zu erbringen.

2. Alle WKA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind mit **Brandmeldern** auszustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

Zu 4.: Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AöR; betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau von Windenergieanlagen (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 in diesen Fällen durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Christof Darsow
Forstamtsleiter

Verweise

- [1] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist.
- [2] Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- [3] Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2006 (HE LBauO M-V).
- [4] Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist.

Übersichtskarte - Lage der WEAen, Puffer 80 m Rotorradius + 30 m / 50 m

Maßstab 1: 5000



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 03.06.2024